

BVGer E-165/2020 vom 5. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-165_2020

FR: TAF E-165/2020 du 5 février 2020

IT: TAF E-165/2020 del 5 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG beziehungsweise Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 5

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG stand. Der Beschwerdeführer habe anlässlich der BzP seine Probleme mit den Behörden im Zusammenhang mit den Ländereien mit keinem Wort erwähnt und vielmehr seine ethnische Abstammung als Fluchtgrund angeführt. Die explizite Frage nach Problemen mit Behörden habe er sogar klar verneint. Dass er den für seine Flucht zentralen Sachverhalt erst in der Anhörung vorgebracht habe, könne auch nicht mit der angeblichen Müdigkeit, der fehlenden Konzentration oder den geltend gemachten Gedächtnisschwierigkeiten anlässlich der BzP erklärt werden, zumal er sich damals als gesund bezeichnet habe. Die Probleme mit den Behörden seien deshalb als nachgeschoben zu qualifizieren. Sodann seien die Beschreibungen, wie er angeblich beim Abbau der Mauer niedergeschlagen worden sei, wenig konkret und repetitiv. Die Schilderungen, wie sein Bruder erfahren haben soll, dass er im Fokus der Behörden stehe, seien ebenfalls nicht plausibel und teilweise widersprüchlich. Weiter könnten die Beschwerdeführenden nicht darlegen, was dem Beschwerdeführer von Seiten der Behörden konkret vorgeworfen werde. Dass sie sich trotz der angeblichen Probleme mit den Behörden nach eigenen Angaben Pässe ausstellen liessen und das Land legal hätten verlassen können, trage zusätzlich zur Einschätzung der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen bei. Sodann könne aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin sich anlässlich eines (...) mit der (...) als Araberin und (...) -Bürgerin zu erkennen gegeben habe, insgesamt keine asylrelevante Bedrohungslage abgeleitet werden.

E. 6

In der Beschwerde wird dagegen ausgeführt, die Probleme des Beschwerdeführers mit den Behörden im Zusammenhang mit seinen Ländereien seien auf seine ethnische Herkunft zurückzuführen, welche er anlässlich der BzP als Fluchtgrund angegeben habe. Es liege somit kein Widerspruch vor. Auch die Schilderungen, wie der Bruder in Erfahrung gebracht habe, dass der Beschwerdeführer im Fokus der Behörden stehe, seien nicht widersprüchlich. Ferner habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt, dass er aufgrund seiner (...) an Gedächtnis- und Konzentrationsproblemen leide. Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin anlässlich des (...) vor (...) die Diskriminierung der arabischen Minderheiten durch das iranische Regime kritisiert. Dieser (...) sei auf (...) schon mehr als

(...) Mal angeschaut worden und die Vorinstanz habe sich insbesondere zu wenig mit der Relevanz des Senders sowie ihren gemachten Äusserungen auseinandergesetzt. Schliesslich hätten die Spannungen zwischen der arabischstämmigen Minderheit und dem iranischen Regime in den letzten Monaten massiv zugenommen, was zusammen mit der instabilen Lage im Nahen Osten zu einer Zunahme von Repressionen führe.

E. 7.1

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung hinreichend und überzeugend dargelegt, weshalb die Ausführungen der Beschwerdeführenden betreffend die behördliche Gewaltanwendung, das behördliche Verfolgungsinteresse sowie der Art und Weise, wie die Beschwerdeführenden davon erfahren haben sollen, unvereinbar, wenig konkret, nicht nachvollziehbar und damit insgesamt nicht glaubhaft sind. Die in der Rechtsmitteleingabe dagegen erhobenen Einwände vermögen nicht zu überzeugen. Mit der Vorinstanz ist darin übereinzugehen, dass der Beschwerdeführer die zentralen Vorbringen der Flucht, nämlich die Probleme mit den Behörden wegen seines Landbesitzes, anlässlich der BzP mit keinem Wort erwähnte. Dies selbst, nachdem er explizit gefragt wurde, ob neben der geschilderten Situation der arabischstämmigen Iraner noch weitere Fluchtgründe vorliegen würden. Die Frage nach Problemen mit Behörden hatte er sogar klar verneint (vgl. SEM-Akten A11/15 N. 7.1 ff.). Die in der Rechtsmitteleingabe diesbezüglich vorgebrachten Erklärungsversuche, dem Beschwerdeführer sei es gesundheitlich nicht gut gegangen und er habe insbesondere an Gedächtnisproblemen gelitten, vermögen nicht zu überzeugen. Klare asylrelevante Aussagen, die in der Erstbefragung von den späteren Aussagen diametral abweichen oder bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die nicht ansatzweise erwähnt werden, sind Widersprüche, die im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind (so bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993/3 E. 3 S. 13). Im Ergebnis sind die Vorbringen betreffend die Probleme mit den heimatlichen Behörden als nachgeschoben und als nicht glaubhaft zu qualifizieren.

E. 7.2

Soweit die Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe in pauschaler Weise und ohne konkreten Bezug zu ihrer persönlichen Situation auf die Situation von arabischstämmigen Iranern sowie die Lage im Nahen Osten verweisen, vermögen sie daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 7.3

Im Zusammenhang mit dem von der Beschwerdeführerin geführten (...) ist festzuhalten, dass sie in diesem Beitrag namentlich erwähnt wird und darin erklärt, die Bürgerrechte der Araber seien im Iran eingeschränkt, ihre Kinder würden in der Schule nur in Persisch unterrichtet und dass die Arbeitssituation angespannt sei. Auch wenn nicht auszuschliessen ist, dass die iranischen Behörden von diesem Beitrag Kenntnis erlangt haben, ist mit der Vorinstanz darin übereinzugehen, dass die von der Beschwerdeführerin sachlich geäusserte Kritik am iranischen Regime nicht zur Annahme führt, dass sie deshalb in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Fokus der heimatlichen Behörden steht. Es ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass sie aufgrund (...) in den Augen der iranischen Behörden als eine Person erscheint, welche als aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen heraussticht und als ernsthafte und gefährliche Regimegegnerin einzustufen wäre (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

E. 7.4

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Vorinstanz sowohl das Vorliegen von Vor- als auch von Nachfluchtgründen zu Recht verneint hat.

E. 8

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]).

E. 9.3

Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Insbesondere vermögen die Beschwerdeführenden kein "real risk" im Sinne der massgeblichen Rechtsprechung darzutun, zumal die blosser Möglichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung nicht ausreicht (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124 ff. m.w.H.). Der EGMR geht ebenfalls davon aus, dass eine möglicherweise drohende Verletzung von Art. 3 EMRK jeweils aufgrund der persönlichen Situation des Beschwerdeführers zu beurteilen ist. Die Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Iran begründen für sich allein noch keine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (vgl. Urteil des EGMR S.F. et al. gegen Schweden vom 15. Mai 2012, 52077/10, §§63 f.; vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer D-830/2016 vom 20. Juni 2016.). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die allgemeine Lage im Iran ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, weshalb diesbezüglich keine Vollzugshindernisse vorliegen. Im Zusammenhang mit den in der Rechtsmitteleingabe vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass der Iran über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. dazu auch Urteile des BVGer D-2836/2018 vom 24. Dezember 2019 E. 8.2.2, E-5870/2017 vom 27. Mai 2016 E. 14.3, jeweils m.w.H. sowie Home Office, Country Policy and Information Note Iran: Background information, including actors of protection and internal relocation, S. 60, <<https://www.refworld.org/pdfid/5a74778f4.pdf>>; abgerufen am 28. Januar 2020) und er allfällige Leiden in seinem Heimatland behandeln lassen kann. Des Weiteren verfügen die Beschwerdeführenden im Iran mit ihren zahlreichen Geschwistern sowie Onkeln und Tanten über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz, welches ihnen bei einer, namentlich auch beruflichen Reintegration behilflich sein kann, so dass sie - wie bisher - ein in wirtschaftlicher Hinsicht stabiles Leben führen können (vgl. SEM-Akten A11/15 N. 1.17.05 und N. 3.01, A23/18 F23 und F33, Erstbefragungsprotokoll vom 23. Oktober 2019 F21 f. und F34 f.). Der Wegweisungsvollzug erweist sich auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und die Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistandes (aArt. 110a AsylG beziehungsweise Art. 102m Abs. 1 AsylG). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.